

Probleme bei Beantragung und Aushändigung des Personalausweises Mai 2013

Bei Beantragung eines neuen Personalausweises am 25.05.2013, Rathaus 57072 Siegen, wurde mir eine Broschüre ausgehändigt:

Der neue Personalausweis – Informationen zur Online-Ausweisfunktion

Herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 11014 Berlin, **Stand: Okt. 2010**

www.bmi.bund.de

epa@bmi.bund.de

www.personalausweisportal.de

Die Broschüre ist ein psychologisch ausgeklügeltes Marketingheft, welches manipulativ für den Computerchip wirbt.

Die Broschüre enthält keinerlei Hinweis auf das PAuswG sowie keine §§.

Die mir bei Beantragung des Ausweises am 25.04.2013 ausgehändigte Broschüre von Okt. 2010 ist im Internet nicht mehr zu finden.

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen

Identitätsnachweis

(Personalausweisgesetz - PAuswG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/BJNR134610009.html>

§ 11 Informationspflichten

(1) Auf Verlangen des Personalausweisinhabers hat die Personalausweisbehörde ihm Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren.

(2) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei der Antragstellung durch Übergabe von Informationsmaterial über den elektronischen Identitätsnachweis zu unterrichten, um die Abgabe der Erklärung nach § 10 Abs. 1 vorzubereiten.

(3) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person schriftlich über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten.

(4) Die Unterrichtung nach den Absätzen 2 und 3 ist von der antragstellenden Person schriftlich zu bestätigen.

(5) Personalausweisbehörden, die Kenntnis von dem Abhandenkommen eines Ausweises erlangen, haben die zuständige Personalausweisbehörde, die ausstellende

Personalausweisbehörde und eine Polizeibehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen; eine Polizeibehörde, die anderweitig Kenntnis vom Abhandenkommen eines Ausweises erlangt, hat die zuständige und die ausstellende Personalausweisbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sollen Angaben zum Familiennamen, den Vornamen, zur Seriennummer, zur ausstellenden Personalausweisbehörde, zum Ausstellungsdatum und zur Gültigkeitsdauer des Ausweises übermittelt werden. Die Polizeibehörde hat die Einstellung in die polizeiliche Sachfahndung vorzunehmen.

(6) Stellt eine nicht zuständige Personalausweisbehörde nach § 8 Abs. 4 einen Ausweis aus, so hat sie der zuständigen Personalausweisbehörde den Familiennamen, die Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die ausstellende Personalausweisbehörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des Ausweises zu übermitteln.

(7) Schaltet eine Personalausweisbehörde den elektronischen Identitätsnachweis eines Personalausweises aus oder ein, so hat sie unverzüglich die ausstellende Personalausweisbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Eine Quittung ist nicht vorgesehen. Ich musste um eine Kopie bitten von beiden Formularen: Dass ich keine Fingerabdrücke abgeben möchte bei Beantragung, und eine Kopie über die Deaktivierung des elektronischen Speichers bei Abholung.

§ 26 Sonstige Speicherung personenbezogener Daten

(1) Beantragung, Ausstellung und Aushändigung von Ausweisen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben und biometrischen Merkmale außer bei den ausstellenden Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 und 2 nach den Vorgaben der §§ 23 bis 25 zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene Datenträger.

(2) Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei dem Ausweishersteller und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung sonstiger personenbezogener Daten der antragstellenden Person bei dem Ausweishersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Ausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Eine bundesweite Datenbank der biometrischen Merkmale wird nicht errichtet.

Diese Informationen sind in der Broschüre nicht enthalten.

§ 28 Ungültigkeit

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,

2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind oder

3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(2) Eine Personalausweisbehörde hat einen Ausweis für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Störungen der Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums berühren nicht die Gültigkeit des Personalausweises.

Die Broschüre erhält diese Information nicht, s. Seite 2 : „Der neue Ausweis kann wie bisher als sogenannter Sichtausweis verwendet werden.“

Im Vergleich dazu Seite 5 der Broschüre: „Lediglich die Angabe zur Gültigkeit und die Angabe, ob der Ausweis gesperrt ist, werden in jedem Fall übertragen.“

Was denn nun? Sichtausweis gültig ja oder nein?

Ich konnte bei Abholung die Gesetzeslage nicht überprüfen. Eine angegebene Telefonnr. ist kostenpflichtig. Hinweise in der Broschüre verweisen lediglich auf des Personalausweisportal.de , nicht auf Gesetze.

Daher weigerte ich mich, den Ausweis am 06.05.2013 mitzunehmen und beantragte erst Aufklärung zur Gesetzeslage.

Der neue Personalausweis – Informationen zur Online-Ausweisfunktion (Nov. 2010)

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/broschuere_neuer_perso3.pdf?__blob=publicationFile

www.personalausweisportal.de

Die Broschüre (17.10.2012)

http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/eID_Broschuere.html;jsessionid=71458BC89D936D33D3B3A98678E15685.2_cid289?nn=3043408

Personalausweisverordnung – PauswV (01.11.2010)

http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rechtliche-Grundlagen/PAuswV.pdf?__blob=publicationFile

Personalausweisgebührenverordnung - PAuswGebV

http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rechtliche-Grundlagen/PAuswGebV.pdf?__blob=publicationFile

**Gesetz über Personalausweise und den elektronischen
Identitätsnachweis – PauswG (18.06.2009)**

http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rechtliche-Grundlagen/pauswg.pdf?__blob=publicationFile